

Kanton Tessin

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **8 (1842)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

einzuwenden und darin besonders die Thätigkeit der einzelnen Spezialkonferenzen heraus zu heben. Ein Auszug der Absenzenverzeichnisse der Haupt- und Spezialkonferenzen wird dem Berichte als Beilage zugefügt.

§. 18. Für Bücher, welche für den Lesezirkel der Konferenz aus der Schullehrer-Bibliothek des Kantons bezogen worden sind, ist der Präsident der Konferenz dem Aufseher der Bibliothek verantwortlich. Es werden daher über die Zirkulation der Bücher genaue Verzeichnisse geführt und auf Verschümmnisse und Beschädigungen der Bücher angemessene Bußen gesetzt. Verloren gegangene oder stark beschädigte Bücher müssen ganz vergütet werden.

§. 19. Für den Besuch jeder Hauptkonferenz erhält jeder angestellte Lehrer, der sie besucht, 40 fr. Entschädigung aus der Kasse des Erziehungsrathes.

§. 20. Jede unentschuldigte Absenz von einer der Hauptkonferenzen wird mit 30 fr. zu Handen der Konferenzkasse gebüßt. Gegen Schullehrer, welche im Besuche der Haupt- und Spezialkonferenzen nachlässig sind, behält sich der Erziehungsrath vor, besondere Verfügungen zu treffen.

§. 21. Entschuldigungsgründe des Ausbleibens sind in der Regel eigene Krankheit, auch Krankheit oder Tod der nächsten Angehörigen.

§. 22. Tag und Ort der Versammlung bestimmt je für das nächste Mal die Konferenz selbst.

§. 23. Jede Spezialkonferenz mag in Uebereinstimmung mit diesem Reglement noch ihre besondern Statuten festsetzen, um nach ihren eigenthümlichen Ansichten und Verhältnissen die Zwecke der Konferenzen zu fördern.

§. 24. Durch gegenwärtiges Reglement tritt das am 5. Mai 1833 erlassene Reglement außer Kraft.

Kanton Tessin.

Das öffentliche Unterrichtswesen geht vortrefflich gut. Im ganzen Kanton sind jetzt Schulen eingerichtet. In jedem Distrikte sind Oberinspektoren, in jedem Kreise von 10—12 Gemeinden ist ein Unterinspektor. Die Regierung nimmt sich der Sache sehr an; drei Mitglieder derselben bilden die leitende Regierungskommission für's öffentliche Erziehungswesen. Auch wurde ein Kantonal-Erziehungsrath konstituiert, welcher im letzten Herbst sich

unter dem Präsidium des wohlverdienten Franscini versammelte und mit ruhmwürdigem Eifer die Verbesserungen erörterte, welche im Unterrichte des Volkes vorzunehmen sind. Für die größten Gemeinden oder für die besten Zentrallokalitäten wurden Realschulen dekretirt, die an einigen Orten sogleich zu Stande kamen. Für diese Orte wurden auch Schulen für schöne Künste errichtet. Ein tüchtiger Schulmann, Mitglied des Erziehungsrathes, wurde beauftragt, zu berichten, wie für die Abfassung einer geeigneten Geschichte und Geographie für Volksschulen und die Uebersetzung von Baumann's Naturgeschichte und Anderes am besten gesorgt werden könne. Die Sitzungen des Erziehungsrathes dauerten oft von 8 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Nachts. Es ist dies wieder ein schöner Beweis, wie die liberalen Regierungen — im Gegensatz der aristokratischen — es sich zu ihrer ersten Aufgabe machen, für Volksbildung alles Mögliche zu thun. (Rev.)

— Herr Curti, früher Vorsteher einer Erziehungsanstalt im Kanton Zug, ist zum Oberschulinspektor und Mitglied des Tessiner-Erziehungsrathes ernannt worden und hat den Auftrag erhalten, für den Schulzweck eine Geographie und Geschichte der Schweiz zu bearbeiten und Baumann's Naturgeschichte ins Italienische zu übersetzen.

— Der St. Tessin hat das Glück, daß ihn unsere konservativen Blätter zu einem stehenden Artikel gemacht haben, um an ihm, als an einem lebendigen Beispiele, zu zeigen, wie unglücklich ein Land durch die Herrschaft der Radikalen werde. Das Terrain ist sehr glücklich gewählt, da sie nicht zu riskiren haben, daß man von jenseits der Berge ihre Berichte Lügen strafen werde; zeigt es sich auch hie und da, daß ihre Nachrichten falsch waren, so geschieht dies gewöhnlich erst lange nachher, wo der Widerruf keine Kraft mehr hat. Um so wichtiger ist also, alles Gute, was die Neuzeit diesem Kanton bringt und gebracht hat, zu veröffentlichen; es ist dies das beste Gegengift gegen die konservativen Lügen. Wie alle freisinnigen Regierungen, so hat auch die tessinische ihr Hauptaugenmerk auf die Schulen gerichtet. Die statistischen Verzeichnisse zeugen am besten von der segensreichen Frucht ihrer Bemühungen. Tessin zählte in seinen Schulen während der Jahre 1830—1840:

Knaben 7190. Mädchen 2532. Total 9722.

Dagegen 1840—1841:

Knaben 7525. Mädchen 3105. Total 10630.

Vermehrung 908. Ungefähr $9\frac{1}{2}$ pCt. der gesammten Bevölkerung besucht die Schulen. Gegenwärtig sind nur 10 Gemeinden ohne Schulen, während noch im letzten Jahre die Zahl derselben 30 bis 34 war. — Durch Gesetz vom 19. Mai 1841 wurden Zeichnungsschulen eingerichtet an den drei Hauptorten und zu Mendris, die jetzt von 199 Schülern mit gutem Erfolge besucht werden. Höhere Unterrichtsanstalten hat der Kanton aus früheren Zeiten mehrere geerbt; sie sind aber meist mit andern Instituten des Klerus verbunden, und die Regierung hat sich ihre Aufsicht und Kontrollirung noch nicht verschafft; nur Askon macht in dieser Beziehung eine Ausnahme. Sekundarschulen wurden durch Gesetz vom 20. Mai 1841 verordnet; bis jetzt hat der Kanton aber nur fünf.

Kanton Freiburg.

Fortschritt der Jesuiten.

Kürzlich hat der Große Rath, auf den Vorschlag des Erziehungsrathes, den Jesuiten nach ihrem Verlangen am St. Michaeliskollegium (Athenäum) sechs neue Lehrstühle bewilligt, und ihnen somit diese, eben dadurch zu einer Akademie erweiterte höhere Lehranstalt überantwortet. Die ihnen übertragenen Fächer sind: 1) Philosophie der Geschichte; 2) philosophisches Recht, Staats- und Völkerrecht; 3) höhere französische Literatur; 4) französische Sprache; 5) deutsche Sprache und Literatur; 6) Elementaryphysik. Die Jesuiten erhalten für diese sechs Professuren vom Staate 3000 Fr. Dies ist eine unbedeutende Summe. Es scheint, daß die Jesuiten ihren Unterricht gering taxiren. — Die Anstalt hat zwischen 600 und 700 Zöglinge.

In der gleichen Sitzung des Erziehungsrathes, in welcher er obigen Vorschlag an den Großen Rath beschloß, hat er den vom Direktor der Realschule eingereichten Entwurf, mit dieser Schule eine Arbeitswerkstätte in Verbindung zu bringen, — als zu kostspielig — verworfen.

Der Jesuitenpater Rotenflue, Professor der Philosophie, erklärt alljährlich, wenn er zu dem Kapitel des Magnetismus kommt, denselben für ein Teufelswerk, welches die Christen verabscheuen müssen.